



Allgemeine Geschäftsbedingungen der MMS Melter Mail Service GmbH für Lieferungen und Leistungen im Bereich Direct Mail

(Stand: April 2022)

1 Allgemeines - Geltungsbereich und Definitionen

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Leistungen und Lieferungen im Bereich Direct Mail (nachfolgend zusammen nur „Lieferungen“ genannt) der MMS Melter Mail Service GmbH („MMS“ oder „wir“) gegenüber Kunden, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunden“ genannt) ausschließlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die AGB stehen auf unserer Website zur Einsicht, zum Ausdruck oder zum Download zur Verfügung.

2 Angebot – Angebotsunterlagen, Vertragsschluss, Vertragsinhalt

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Das Angebot dient als Grundlage für ein konkretes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages. Der Kunde ist für die Dauer von 10 Arbeitstagen ab Zugang bei uns an seine Bestellung gebunden, sofern in der Bestellung nichts Abweichendes angegeben ist.
- 2.3 Ein Vertrag über das Angebot kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung durch MMS zustande.
- 2.4 Von uns im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss überlassene Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Farb- und Maßangaben stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht a) ausdrücklich als verbindlich bezeichnet oder b) wesentlich sind.
- 2.5 Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und bezeichnet werden.
- 2.6 Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.

3 Preise

- 3.1 Unsere Preise gelten EXW unser Auslieferungswerk Mühlacker Incoterms® 2020 netto in EUR. Die in unserer Auftragsbestätigung genannte Preise gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und gesetzliche Mehrwertsteuer nicht ein. Soweit in der Auftragsbestätigung bereits Beträge für Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung, Zoll, sonstige Spesen und Auslagen von uns bezeichnet werden, so handelt es sich stets hierbei um eine unverbindliche Kostenschätzung, so dass Nachberechnungen auf der Grundlage der tatsächlich angefallenen Kosten stets vorbehalten bleiben.
- 3.2 Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Kunde, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden einschließlich der dadurch verursachten Mehrkosten wie z.B. Maschinenstillstand, erneutes Rüsten, Wochenendarbeit, etc. werden dem Kunden berechnet. Als nachträgliche Änderungen gelten auch Wiederholungen von Probeandringen, die vom Kunden wegen geringfügiger Abweichung von der Vorlage verlangt werden.
- 3.4 Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probeandringe, Korrekturabzüge, Weißmuster/Dummys, Änderung angelieferter/übertragener Daten und ähnliche Vorarbeiten, die vom Kunden veranlasst sind, werden berechnet. Gleiches gilt für elektronische Datenübertragungen aller Art.
- 3.5 Wir behalten uns bei Lieferfristen von mehr als 4 Wochen vor, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der gültigen Rohstoff-, Material-, Energie-, Gehaltskosten oder Kosten für öffentliche Abgaben eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Hierbei kommt insbesondere eine Änderung der gültigen Papierpreise (Tagespreise) in Betracht. Eine Preiserhöhung wird nicht größer als 10 % sein.



4 Zahlungsbedingungen – Vorauszahlung - Zahlungsverzug – Gegenforderungen

- 4.1 Unsere Rechnungen für unsere Leistungen sind zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab angegebenen Rechnungsdatum ohne Abzug. Maßgeblich für die Einhaltung der Zahlungsfrist ist das Valutadatum. Hiervon abweichende, längere Zahlungsziele berechnen sich ebenfalls stets ab Rechnungsdatum und werden in unserer Auftragsbestätigung festgehalten. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten. Sämtliche Zahlungen sind frei Zahlstelle MMS zu leisten.
- 4.2 Bei außergewöhnlichen Vorleistungen kann angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Wenn der Kunde nicht versichert werden kann (Kreditversicherung) oder eine negative Bonitätsauskunft aufweist, steht es in unserem Ermessen Vorauskasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens aber 10 %.
- 4.4 Bei Zahlungseinstellung und wenn sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, werden alle unsere Forderungen sofort fällig. In diesen Fällen sind wir auch berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Unser Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber einem Zahlungsanspruch nur geltend machen mit Einreden, die auf demselben Vertragsverhältnis wie dieser Zahlungsanspruch beruhen. Zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 4.6 Forderungen des Kunden gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

5 Gefahrübergang bei Lieferungen – Verpackung

- 5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung EXW unser Auslieferungswerk Mühlacker Incoterms® 2020 vereinbart. Falls sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, geht die Gefahr über, sobald wir dem Kunden die Versandbereitschaft gemeldet haben und zwar auch dann, wenn wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Versand, auch durch eigene Transportpersonen, übernommen haben.
- 5.2 Unsere Verpackungen, die in Deutschland, aber nicht beim privaten Endverbraucher im Sinne des VerpackG anfallen, nehmen wir an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück; der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

6 Lieferbedingungen - Fristen für Lieferungen und Leistungen – Selbstbelieferungsvorbehalt – Verzugsfolgen

- 6.1 Wir sind grundsätzlich berechtigt, bis zu 10 % der Bestellmenge als Mehr- oder Minderlieferung vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- 6.2 Fristen für Lieferungen und Leistungen sind ca.-Fristen und damit unverbindlich.
- 6.3 Unsere Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet. In diesen Fällen können wir vom Vertrag zurücktreten.
- 6.4 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit, und ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Liefertermin beim Versanddienstleister (z.B. Post) aufgeliefert oder auf das vom Kunden bereitgestellte Beförderungsmittel verladen worden ist. Verzögert sich der Versand ohne unser Verschulden, ist die Lieferfrist eingehalten mit Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 6.5 Die Einhaltung der Fristen für unsere Lieferungen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus. Fehlt es hieran, verlängert sich die Frist für MMS um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.6 Unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht von uns zu vertretende Ereignisse (z. B. Epidemie, höhere Gewalt, Streiks oder Aussperrungen, Betriebsstörungen, Maschinenschaden, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von



Genehmigungen, insb. Import- und Exportlizenzen) verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn die Hindernisse bei unseren Vorlieferanten oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.

- 6.7 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche sind in den in Ziffer 6.6 genannten Fällen ausgeschlossen.
- 6.8 Geraten wir aus von uns zu vertretenden Umständen mit der Lieferung in Verzug und entsteht dem Kunden dadurch ein Schaden, ist unsere Haftung im Falle einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendeter Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf max. 5 % des Netto-Rechnungsbetrages des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Der Schadensersatz statt der Leistung gemäß Ziffer 9 wird dadurch nicht berührt.
- 6.9 Wir sind berechtigt, Teillieferungen oder Teilleistungen in angemessenem Umstand vorzunehmen.

7 Verspätete Abnahme der Lieferung - Lieferung auf Abruf

- 7.1 Nimmt unser Kunde die vertragsgemäße Lieferung nicht ab, so hat er trotzdem die für die Lieferung vereinbarten Zahlungen zu leisten.
- 7.2 Hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen und ruft der Kunde die Lieferung oder vereinbarte Teillieferung nicht im vertraglich vereinbarten Zeitraum ab, hat dies zur Folge, dass er ebenfalls zur vereinbarten Zahlung verpflichtet bleibt.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, uns den infolge der Nichtabnahme bzw. eines unterbliebenen Abrufs entstandenen Verzugschaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 7.4 Kommt der Kunde auch nach einer schriftlichen Aufforderung seiner Abnahme- oder Abrufpflicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist nicht nach, sind wir berechtigt, die Durchführung des Vertrages abzulehnen und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Gleiches gilt auch für eventuell künftig erst noch abzurufende (Teil)Lieferungen.

8 Mängelansprüche des Kunden

- 8.1 Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seiner nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist. Entsprechendes gilt für zur Korrektur übersandte Vor- und Zwischenerzeugnisse. Die Prüfpflicht gilt insbesondere auch im Hinblick auf Druckfreierklärung/Fertigungsfreierklärung/Personalisierungsfreierklärung und für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden.
- 8.2 Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den Kunden ohne Interesse ist.
- 8.3 Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z.B. Digital Proofs, Andrucken) und dem Endprodukt. Darüber hinaus ist die Haftung für Mängel, die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen, ausgeschlossen.
- 8.4 Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haften wir nur bis zur Höhe des Materialwerts.
- 8.5 Zulieferungen (auch Datenträger, übertragene Daten) durch den Kunden oder durch einen von ihm eingeschalteten Dritten unterliegen keiner Prüfpflicht unsererseits. Dies gilt nicht für offensichtlich nicht verarbeitungsfähige oder nicht lesbare Daten. Bei Datenübertragungen hat der Kunde vor Übersendung jeweils dem neuesten Stand entsprechende Schutzprogramme für Computerviren einzusetzen. Die Datensicherung obliegt allein dem Kunden. Wir sind berechtigt, eine Kopie anzufertigen.
- 8.6 Verlust, Schäden an der Transportverpackung und offensichtliche Transportschäden sind bei Ablieferung bei der Transportperson geltend zu machen und von dieser schriftlich auf dem Ablieferdokument bestätigen zu lassen.
- 8.7 Für die vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Absatz 2 Nr. 1 BGB ist nur unsere Produktbeschreibung maßgeblich. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbeaussagen stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe dar.
- 8.8 Soweit ein Mangel der Lieferung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Wir sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen,



dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist.

- 8.9 Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde – bei erheblichen Mängeln - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern und nach Maßgabe der Ziffer 9 Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

9 Allgemeine Haftung - Verjährung

- 9.1 Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 9.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 6.8 für Verzugsschäden nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 9.3 Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Ist die gelieferte Ware entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise jedoch für ein Bauwerk verwendet worden und hat die Ware dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, es sei denn, die gelieferte Ware wurde aufgrund eines Vertrages für das Bauwerk verwendet, in den Teil B der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/B) insgesamt einbezogen worden ist. In diesem Fall gelten die kürzeren Verjährungsfristen der VOB/B. Abweichend von S. 1 dieser Ziffer 9.3 gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie die Garantiebestimmungen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10 Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware vor, bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitigen oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 10.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Waren untersagt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltswaren sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, übernimmt der Besteller, sofern sie nicht beim Dritten beigetrieben werden können.
- 10.3 Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen Sachen vermischt, verbunden oder be- oder verarbeitet, so erfolgt dies unentgeltlich für uns. Bei der Be- oder Verarbeitung erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu dem der anderen Sachen zum Zeitpunkt der Tätigkeit. Ist eine Sache als Hauptsache anzusehen, so erwerben wir Miteigentum an der Hauptsache im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert derselben zum Zeitpunkt der Tätigkeit. Der Kunde verwahrt alle Sachen unentgeltlich für uns.
- 10.4 Die Vorbehaltsware darf vom Kunden nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußert werden. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe deren Brutto-Rechnungsendbetrages mit allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Der Kunde bleibt zum Einzug dieser Forderungen berechtigt, solange er seine Verpflichtungen uns gegenüber erfüllt. Wenn an der Vorbehaltsware Rechte Dritter bestehen, geht die Forderung des Kunden auf uns über im Verhältnis des Wertes unseres Miteigentumsanteils zum Gesamtwert der Sachen. Eingezogene Beträge hat der Kunde sofort an uns abzuführen, soweit unsere Forderungen fällig sind.



10.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nach, können wir die Befugnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverwendung widerrufen und verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt, und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt. In der Rücknahme von Vorbehaltswaren liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung berechtigt.

11 Handelsbrauch/Archivierung

11.1 Im kaufmännischen Verkehr gelten die Handelsbräuche der Druckindustrie (z.B. keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten, die zur Herstellung des geschuldeten Endprodukts erstellt werden), sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde.

11.2 Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden von uns nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert oder eingelagert. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu besorgen.

12 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrecht

Der Kunde haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrags Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte verletzt werden. Eine Prüfpflicht im Hinblick auf das Bestehen von Rechten Dritter im Rahmen der Leistungsausführung durch uns besteht nicht. Der Kunde hat uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung unverzüglich freizustellen.

13 Druckprodukte mit oder ohne Personalisierung und Druckprodukte mit Postauflieferung

13.1 Für Inhalt, Richtigkeit, Vollständigkeit und korrekten Seitenaufbau der Druckprodukte wird keine Haftung übernommen. Der Kunde hat die ihm überlassenen Korrekturabzüge eingehend zu prüfen und eine Produktionsfreigabe zu erteilen. Änderungen, Korrekturen und mehrfache Korrekturabzüge werden nach Aufwand berechnet.

13.2 Der Kunde stellt uns als Farbvorlage farbverbindliche Proofs mit CMYK-Medienkeil. Liegen uns keine korrekten Proofs vor, werden diese durch uns erstellt und nach Aufwand berechnet.

13.3 Produktionsbedingte Material-, Farb- und Verarbeitungsschwankungen auch außerhalb von Toleranzgrenzen stellen, sofern die Einsatzfähigkeit des Produktes nicht beeinträchtigt ist, keinen Mangel dar.

13.4 Wir führen die Dienstleistungen sowie etwaige Postauflieferungen im Kundenauftrag aus und verlassen uns auf die Richtigkeit der Angaben des Kunden.

13.5 Insbesondere zur vorschriftsmäßigen Sendungsgestaltung (Layout, Formate, Gewichte, etc.) besteht keine Prüfpflicht und keine Haftung für den Fall, dass das Zustellunternehmen die Annahme der Sendung verweigert, sich der Versandtermin verschiebt, die Ware ganz oder teilweise neu hergestellt werden muss oder Portomehraufwand entsteht.

13.6 Sondervereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Zustellunternehmen (z.B. Portorabatte, Boni, etc.) können nur dann berücksichtigt werden, wenn alle hierfür benötigten Informationen und notwendigen Berechtigungen bereits bei Auftragserteilung vollständig vorliegen. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen. Die Einhaltung aller Vorgaben unterliegt der Prüfpflicht des Kunden.

13.7 Sofern kein Direktzahlverfahren zwischen dem Kunden und dem Zustellunternehmen vereinbart ist, muss das Portoentgelt im Voraus per Banküberweisung entrichtet werden. Eine Postauflieferung kann frühestens einen Tag nach Gutschrift des gesamten Portobetrag auf unserem Konto erfolgen. Eventuelle Portonachforderungen sind umgehend zu begleichen.

13.8 Es besteht keine Prüfpflicht der Text-, Bild- und Adressdaten. Der Kunde hat die ihm überlassenen Korrekturabzüge auf Vollständigkeit, Richtigkeit, korrekten Stand, korrekte Zuordnung der Druckvorlage zu Text und Adresse sowie Postkonformität zu prüfen. Änderungen und Korrekturen werden nach Aufwand berechnet.

13.9 Bei Durchführung von EDV-Dienstleistungen (z.B. Portooptimierungen, Abgleiche, Bereinigungen) haften wir maximal bis zur Höhe des Wertes der jeweiligen Dienstleistung.



14 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

- 14.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Mühlacker, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 14.2 **Für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das für unseren Geschäftssitz in Mühlacker zuständige Amts- oder Landgericht Gerichtsstand, sofern unser Kunde Kaufmann ist. Wir sind jedoch auch berechtigt nach unserer Wahl das für den Geschäftssitz des Kunden zuständige Amts- oder Landgericht anzurufen.**
- 14.3 Es gilt deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 ist ausgeschlossen.